

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Bosau

Aufgrund der §§ 4 und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S.-H. S. 566) wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau vom 22.09.2021 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Bosau erlassen:

§ 1 Arbeitsweise und Zielsetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Bosau und berät die Selbstverwaltung bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse ohne Verzögerung an den Bürgermeister weiter.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung zum Sitzungsverlauf.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus **mindestens 3 und höchstens 7** Mitgliedern zusammen.
- (2) In den Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche in einem Alter zwischen 10 und 18 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen in der Gemeinde Bosau mit Hauptwohnsitz wohnhaft sein. Überschreitet ein Mitglied während einer Legislaturperiode das 18. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates. Wer die Anforderungen nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und dessen /deren Stellvertreter/in.
- (5) Der/die Vorsitzende, der /die Schriftführer/in und dessen/derer Stellvertreter/in werden mit der einfachen Mehrheit in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los. Die Kandidaten eines Wahlganges mit den zweitmeisten Stimmen sind automatisch Vertreter/Vertreterinnen des jeweiligen Amtes. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.
- (6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.

§ 3 Wahl

- (1) Die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat findet jährlich zu Beginn des Schuljahres im Rahmen einer Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Die Wahl soll bis zum Beginn der Herbstferien abgeschlossen sein. Die erstmalige Wahl 2021 soll frühestmöglich nach Inkrafttreten durchgeführt werden, aber nicht in den Schulferien. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig.
- (2) Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet Bosau hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
- (3) Der Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss der Gemeinde Bosau unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei organisatorischen Fragen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hutfeld, 07. Oktober 2021



(Eberhard Rauch)
Bürgermeister

